

Beklagen und Beschwerdeführer

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
[redacted], [redacted],
[redacted]

S o n

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessvollmacht: Rechtsanwalt [redacted],
[redacted] -

Polizeicommissar [redacted],
[redacted], Rue du [redacted], F- [redacted] [redacted],
[redacted]

In der Entscheidungssache

B E S C H L U S S

IX 28 95/81

BUNDESGERICHTSHOF

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Dezember 1980 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Sach- und Rechtslage. Weil die aus Rußland stammende Klägerin ihr Heimatland erst 1962 verlassen hat, kann sie nur nach § 150 ZPO als anspruchsberechtigt sein. Weder genügt das am 5. September 1962 zugleich mit dem Entschädigungsantrag gestellte Wiedereinsatzgesuch den nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1965, 324; 1979, 223 m. w. Nachv.) zu stellenden Anforderungen, noch hatte die Klägerin bis zum 26. Mai 1965 Ansprüche in der begehrten Schadensart angemeldet (vgl. BGH RzW 1981, 16, 52 Nr. 9; BVerfG, Beschluß vom 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80). Sie hatte mithin in diesem Zeitpunkt

keine Geschützte Rechtsposition erlangt, auf deren Fort-
bestand sie hätte vertrauen dürfen.

Kein
Quellent

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)